

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.297.277

Wien, 10. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1964/J vom 12. Mai 2020 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Die Erledigung der Bearbeitung von Garantieanträgen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG), die durch die Abwicklungsstellen übermittelt werden, erfolgt aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) rasch und gründlich. Dennoch wird diese laufend untersucht, damit dieser Prozess noch effizienter und rascher erfolgen kann.

Das BMF übermittelt dem Budgetausschuss des österreichischen Nationalrats umfangreiche Informationen im Zusammenhang mit finanziellen Unterstützungsmaßnahmen, die durch die (COFAG) abgewickelt werden:

1. Quartalsbericht gemäß § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz:

In diesem legt der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss quartalsweise einen detailliert dargestellten Bericht vor, in dem sämtliche Maßnahmen zugunsten von Unternehmen gem. § 3b Abs. 1, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) geboten sind und die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden,

dargestellt sind. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

2. Monatlicher Bericht gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19-FondsG, BGBl. I Nr. 23/2020:

In diesem legt der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss monatlich einen Bericht vor, in dem sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, detailliert dargestellt sind. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

Zu 7.:

Die Verordnung gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COFAG wurde mit BGBl. II Nr. 225/2020 am 25. Mai 2020 kundgemacht und trat am 26. Mai 2020 in Kraft.

Diese Richtlinien stellen ein äußerst ehrgeiziges Beihilfeinstrument dar und stechen innerhalb der Europäischen Union im Vergleich zu ähnlichen Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten deutlich hervor. Das erklärte Ziel des BMF ist die nachhaltige Sicherung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von österreichischen Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19. Im Zusammenspiel mit den Garantiemaßnahmen auf Basis von ABBAG-Gesetz, Garantiesgesetz und KMU-Förderungsgesetz ermöglichen sie den Unternehmen Arbeitsplätze zu erhalten und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen innerhalb der Union sowie gegenüber Drittstaaten zu stärken.

Die Ausarbeitung dieser Richtlinien erforderte die Involvierung zahlreicher Stellen innerhalb und außerhalb des BMF, die Auswertung von makroökonomischen Daten, die Herstellung des Einvernehmens zwischen Bundesminister für Finanzen und Vizekanzler gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-Gesetz sowie intensive Diskussionen mit dem zuständigen Case Team der Europäischen Kommission (Generaldirektion Wettbewerb). Eine Kundmachung war erst nach Vorliegen einer Genehmigung der gegenständlichen Richtlinien als Beihilferegelung gemäß Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV durch die Europäische Kommission möglich.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

